



GZ: FA13A-11.10-157/2006-17

Ggst.: OMV GmbH,
Trans Austria Gasleitung TAG LOOP II,
Abschnitt Hollenegg (Stmk.) bis Ruden (Kärnten),
hier: Teilabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**Umweltverträglichkeitsprüfung und
Gaswirtschaft**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 28. Dezember 2006

TAG LOOP II
Abschnitt Hollenegg bis Ruden

Umweltverträglichkeitsprüfung

TEILABNAHMEBESCHEID

TEILABNAHME-BESCHEID

S p r u c h :

1. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „TAG LOOP II - Abschnitt Hollenegg (Stmk.) bis Ruden (Kärnten)“ - abgesehen von den in der Begründung genannten geringfügigen Abweichungen, die hiemit nachträglich genehmigt werden - der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2005, GZ: FA13A-11.10-38/2004-21) im Teilbereich der Sicherheitstechnik nach rohrleitungstechnischen (gaswirtschaftlichen) Kriterien entspricht.
2. Diese Teilabnahme gilt als gasrechtliche Betriebsgenehmigung zur Aufnahme des regelmäßigen Betriebes nach § 50 Abs 2 des Gaswirtschaftsgesetzes - GWG, BGBl I 121/2000 i.d.g.F.
3. Festgestellt wird, dass die Ausführung der Querungen (Unterfahrungen) der im Bescheid vom 24. März 2005, GZ: FA13A-11.10-38/2004-21, unter Spruch II B. 1. definierten Gewässer mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt. Die offene Querung des Stullneggbaches wird nachträglich genehmigt (§ 121 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.).
4. Festgestellt wird, dass die Ausführung der Wasserentnahmen zur Druckprobe aus dem im Bescheid vom 24. März 2005, GZ: FA13A-11.10-38/2004-21, unter Spruch II B. 2. definierten Gewässern mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt (§ 121 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.). Eine Wasserentnahme aus der Schwarzen Sulm und aus dem Krumbach – wie genehmigt – wurde nicht durchgeführt.
5. Eine Nachkontrolle gemäß § 21 Abs 1 UVP-G 2000 ist von den Behörden nach § 39 UVP-G 2000 bis spätestens **31. Dezember 2010** durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 20 i.V.m. 18 Abs. 3, 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl I Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl I Nr. 149/2006;
- § 50 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl I Nr. 121/2000 i.d.F. BGBl I Nr. 106/2006
- § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl I Nr. 123/2006

K o s t e n:

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung:

1. Die OMV GmbH. als Rechtsnachfolger der OMV Gas GmbH betreibt das bestehende System der Trans Austria Gasleitung auf Basis verschiedener rohrleitungsrechtlicher, wasserrechtlicher, forstrechtlicher und anderer umweltrelevanter Bewilligungen bzw. Genehmigungen, hier relevant für die Steiermark: UVP-Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2005, GZ: FA13A-11.10-38/2004-21.

Mit der Eingabe vom 25. Oktober 2006 hat die OMV Gas GmbH. die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens angezeigt. Unter einem wurden - nunmehr mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehene - Ausführungsunterlagen und Atteste vorgelegt. Abweichungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben wurden wie folgt bekannt gegeben:

In Abänderung gegenüber der Bewilligung wurde die Querung des Stullneggbaches aufgrund der vorgefundenen geologischen Verhältnisse nicht in Form einer Bohrung, sondern in Form einer offenen Querung ausgeführt. Mit dem Fischereiberechtigten und dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes, wurde vor Baudurchführung das Einvernehmen hergestellt. Die Bauausführung wurde unter Einbeziehung der wasserrechtlichen Bauaufsicht durchgeführt und ist dies auch dem Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu entnehmen.

Am 18. Oktober 2006 wurde eine Abnahmeprüfung im Zuge eines Ortsaugenscheines mit den erforderlichen Sachverständigen durchgeführt.

2. Entsprechend dem Inhalt und Umfang des Teilabnahmeantrages in Form der Teilfertigstellungsanzeige der OMV GmbH. wurden Auflagen der UVP-Genehmigung, die die Errichtungsphase, den rohrleitungstechnischen bzw. betriebssicherheitstechnischen Teil der Betriebsgenehmigung im Sinne des GWG, die Ausführung der Gewässerquerungen und die Wasserentnahmen zu Druckproben betreffen, geprüft. Auflagen, die nicht die Errichtungsphase, nicht den rohrleitungstechnischen bzw. betriebssicherheitstechnischen Teil, sowie auch nicht die sicherheitstechnische Ausführung der Gewässerquerungen und Wasserentnahmen betreffen, sind nicht verfahrensrelevant für die gegenständliche Teilabnahme und werden erst in einer späteren Abnahmeprüfung im Zusammenhang mit den ökologisch relevanten Auflagen der übrigen materiengesetzlichen Sprüche überprüft werden.

3. Aus den Ausführungen der zur Abnahmeprüfung beigezogenen Sachverständigen (Fachbereiche Wasserbautechnik und Bautechnik, Rohrleitungs- und Maschinentchnik, Elektrotechnik und Explosionsschutz, Geologie und Hydrogeologie) kann Folgendes festgestellt werden:

Das Projekt wurde im Wesentlichen konsensgemäß entsprechend dem Genehmigungsbescheid ausgeführt.

Gegenüber dem genehmigten Vorhaben laut Bescheid vom 24. März 2005, GZ: FA13A-11.10-38/2004-21 wurden Abänderungen (offene Querung des Stullneggbaches) vorgenommen, die aus technischer Sicht im Vergleich zur Genehmigung geringfügig sind: Den Ergebnissen der UVP nach § 17 Abs. 2 bis Abs. 5 UVP-G 2000 wird dadurch nicht widersprochen.

3.1. Der Sachverständige für Rohrleitungs- und Maschinenbautechnik hält gutachterlich fest, dass sich geringfügige Änderungen bei Sicherungsmaßnahmen der Gasleitung im Zuge der Querung der Schwarzen Sulm und des Stullneggbaches ergeben haben. Die ursprünglich geplante Pressung bei der Querung Stullneggbach wurde aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht ausgeführt, die Querung wurde als Dükerung ausgeführt.

Aufgrund der Wahrnehmungen beim Ortsaugenschein und den vorgelegten Attesten und Bescheinigungen kann aus rohrleitungs- und maschinentechnischer Sicht festgestellt werden, dass die Trans Austria Gasleitung Abschnitt Holleneegg bis Grenze Steiermark/Kärnten bescheidgemäß ausgeführt wurde. Die Auflagen aus rohrleitungstechnischer Sicht, soweit sie die Errichtung und Abnahme der Gasleitung betreffen sind im Wesentlichen erfüllt. Am Tage des Ortsaugenscheines waren aber die Auflagen 6, 17 und 23 (Spruchpunkt III B. – Rohrleitungs- und Maschinenbautechnik) nicht bzw. nur teilweise erfüllt. Die Erfüllung der Auflage Nr. 17 ist rohrleitungstechnisch nicht betriebsrelevant und bestehen gegen die Vorlage der Lagepläne bis März 2007 sicherheitstechnisch keine Bedenken.

Nachdem am 14. November 2006 zum Nachweis der Auflagenpunkte 6 und 23 erforderliche ergänzende Ausführungsunterlagen vorgelegt wurden, ergänzte der rohrleitungs- und maschinentechnische Sachverständige sein Überprüfungsgutachten und führt aus, dass Auflage 6 durch Vorlage der Konformitätserklärung der Fa. BIFFI und Auflage 23. durch Vorlage der Prüfbücher mit mangelfreien Eintragungen (auch der ersten Betriebsprüfung) erfüllt sind. Abschließend wird festgehalten, dass durch Vorlage dieser Bescheinigungen somit rohrleitungs- und maschinentechnischer Sicht sämtliche sicherheitstechnisch relevanten Auflagen erfüllt sind.

3.2. Der Sachverständige für Bautechnik hält im Zuge des Ortsaugenscheines fest, dass die bautechnischen Auflagen erfüllt sind und gegen die Teilabnahme aus bautechnischer Sicht kein Einwand besteht.

3.3. Aus Sicht der Elektrotechnik und Explosionsschutzes wird vom Sachverständigen ausgeführt, dass die geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Genehmigungsbescheid elektrotechnisch bzw. explosionsschutztechnisch nicht relevant sind. Die elektrischen Anlagen und die Explosionsschutzmaßnahmen in der Schieberstation Wielfresen II wurden konsensgemäß errichtet. Auf das Erfordernis eines Explosionsschutzdokumentes, sowie der Erstprüfungen und Messungen nach der VEXAT wird hingewiesen. Im Zuge des Ortsaugenscheines kann festgestellt werden, dass die Auflagen 9., 12. und 15. (Spruchpunkt III B. – Elektrotechnik) derzeit nur teilweise erfüllt sind, die fehlenden Bescheinigungen bzw. Unterlagen wären noch vorzulegen.

Dazu wurden von der OMV GmbH am 14. November 2006 ergänzende Ausführungsunterlagen nachgereicht. In Würdigung dieser Nachreichunterlagen hält der Sachverständige für Elektrotechnik und Explosionsschutz fest, dass die Auflagen 9. und 15. aufgrund des vorgelegten Berichtes des TÜV Österreich vom 04.09.2006 und des Anlagenbuches für die neuen elektrischen Anlagen der Station Wielfresen II erfüllt sind. Auflage 12. ist aber zu diesem Zeitpunkt nur teilweise erfüllt, da im Attest noch die Aussage fehlt, ob die Blitzschutzanlage der Schutzklasse 2 nach ÖVE/ÖNORM 8049-1 entspricht. Nachdem ein ergänzendes Blitzschutzattest am 01. Dezember 2006 seitens der OMV GmbH nachgereicht wurde, konnte der Sachverständige für Elektrotechnik auch die vollständige Erfüllung der Auflage 12. bestätigen.

3.4. Aus dem Fachbereich Geologie – Geotechnik wird festgestellt, dass die Arbeitsstreifen im Bereich der einzelnen Grabenquerungen größtenteils humusiert, besämt und geringfügig mit Gras bewachsen sind. Die Böschungen zu den einzelnen Bächen sind mit Steinschichtungen befestigt worden. Der Westabhang wurde gegen Erosion mit Faschinen und einem mittig angelegten Rauhbettgerinne gegen Erosion gesichert. Das unterste Drittel des Ostabhangs wurde erst vor kurzem besämt und liegt derzeit vegetationslos vor. Es ist augenscheinlich erkennbar, dass zusätzliche Sandsackbarrieren, Betonriegel und auch festmechanische Sicherungsmaßnahmen, wie Ankerbalken zur Sicherung der Rohrleitung errichtet wurden. Eine detaillierte Bemessung der Ankerbalken und Betonsperren ist dem Gutachten der Garber, Dalmatiner & Partner, ZT – OEG für Bauwesen Schwarze Sulm West, TAG LOOP II – Baulos 7, zu entnehmen. Ein abschließendes geologisch-geotechnisches Gutachten über die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsmaßnahmen sowie Aussagen über die Standsicherheit des Westabhanges der Schwarzen Sulm liegen am Ortsaugenscheinstage nicht vor. Festgestellt wird, dass die zur Sicherung des Hanges und der Rohrleitung errichteten Stützmaßnahmen keine wesentliche Änderung zum genehmigten Projekt darstellt.

Am 14. November 2006 wurde in Ergänzung der geologisch relevanten Ausführungsunterlagen ein Schreiben der Snamprogetti in 1030 Wien vom 13.11.2006 sowie der Schlussbericht der ZT-OEG für Bauwesen Garber, Dalmatiner & Partner vom Oktober 2006 (GZ: 2229/2005) vorgelegt und führt der Sachverständige für Geologie und Geotechnik dazu aus, dass mit den projektierten und überwachten Sicherungsmaßnahmen eine ausreichende Standsicherheit des Bauwerkes im Endzustand hergestellt wurde und diese auch abgenommen wurde.

Die noch offene Auflage aus Sicht der Geologie bzgl. Vorlage eines abschließenden Gutachtens ist somit als erfüllt anzusehen; aus geologischer Sicht bestehen gegen die Erteilung der Betriebsgenehmigung bzw. gegen die Teilabnahme keine Einwände.

3.5. Der Sachverständige für Hydrogeologie stellt fest, dass die wesentlichen Auflagen für den Bestand und den Betrieb der ggst. Gasleitung erfüllt sind. In Erfüllung der Auflage 16. (Spruchpunkt III B. – Hydrogeologie) des Abschnittes Hydrogeologie wären noch die diesbezüglichen Bestandspläne der Lage der Dichtriegel vorzulegen. Zwar liegen Bestätigungen über den einwandfreien Baubetrieb von der Fa. Bonatti vor, es wird aber erforderlich sein, diese von der örtlichen Bauaufsicht (Fa. Snamprogetti) einzufordern. Das Beweissicherungsprogramm im Sinne von Auflage 1. (Spruchpunkt III B. – Hydrogeologie) ist noch nicht abgeschlossen und wäre nach Abschluss des vorgeschriebenen Beweissicherungsprogrammes eine Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse samt Einzeluntersuchungsbefunde und gutachterlicher Äußerung (bei welchen Brunnen/Quellen eine Beeinträchtigung eingetreten ist) vorzulegen. Desweiteren wäre darzulegen, welche Ersatzmaßnahmen erforderlich waren und ob sich der jeweilige Brunnen-/Quelleigentümer mit dieser Maßnahme einverstanden erklärte.

Am 14. November 2006 legte die OMV GmbH Bestätigungen über den einwandfreien Baubetrieb, unterfertigt von der örtlichen Bauaufsicht (Fa. Snamprogetti) vor und hält der Sachverständige für Hydrogeologie dazu fest, dass seine diesbezügliche Forderung damit erfüllt ist. Die Vorlage der Nachweise betreffend das in Auflage 1. vorgeschriebene Beweissicherungsprogramm ist derzeit nicht relevant und wird im Zuge eines weiteren ökologischen Abnahmeverfahrens (allenfalls im Zuge der letzten Teilabnahme) zu überprüfen sein.

3.6. Der Sachverständige für Wasserbautechnik nimmt Bezug auf den Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Dipl.- Ing. Christa Meidl) vom 17.10.2006 und stellt auf Grundlage des Ortsaugenscheines und der vorgelegten Ausführungsunterlage fest, dass im Bereich der Querung der Weißen Sulm linksufrig ein abrupter Übergang der Ufersicherung zum bestehenden Ufer besteht, was im Hochwasserfall ein nicht kontrollierbare Strömungsänderung nach sich ziehen könnte. Hier soll ein kontinuierlicher (ausgerundeter) Übergang zwischen bestehender Ufersicherung und flussaufwertiger Böschung hergestellt werden. Den wasserbautechnischen Auflagen betreffend Gewässerquerung und betreffend

Gewässerökologie (Wasserentnahmen) wurde vollständig entsprochen. Die ursprünglich vorgesehene Wasserentnahme aus der Schwarzen Sulm und dem Krumbach waren für die Durchführung der Druckproben nicht erforderlich.

Am 15. November 2006 legte die OMV GmbH ergänzende Ausführungsunterlagen über die Adaptierungsarbeiten im Bereich der Weißen Sulm betreffend Ausführung der Ufersicherung vor. Der wasserbautechnische Sachverständige gibt dazu gutachterlich an, dass die im Zuge des Ortsaugenscheines am 18. Oktober 2006 beanstandende Ausführung der Ufersicherung nunmehr behoben wurde, und die in der Verhandlungsschrift (OZ 4) beschriebenen Adaptierungsarbeiten entsprechend ausgeführt wurden. Die nunmehr ordnungsgemäßen Ausführungsarbeiten sind in den vervollständigten Ausführungsunterlagen (Fotodokumentation) ersichtlich. Noch offene Restarbeiten im Bereich der Laganzbachquerung wurden ebenfalls fertiggestellt und wird dies auch durch die ausführende Fa. Bonatti bestätigt.

3.7. Zu Spruch Punkt III. B. des Genehmigungsbescheides:

Es wurden Auflagen aus dem Fachbereich Rohrleitungs- und Maschinenbautechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Erschütterungstechnik, Geologie, Verkehrstechnik, bodenkundlich/landwirtschaftlicher Bereich, Hydrogeologie, Emissionstechnik, Umweltmedizin, sowie Abfalltechnik und Gewässerschutz vorgeschrieben. Die beigezogenen Sachverständigen stellten (anhand des am 18.10.2006 durchgeführten Ortsaugenscheines und der dabei vorgelegten Ausführungsunterlagen, welche am 14.11.2006 und am 01. Dezember 2006 ergänzt wurden) fest, dass - soweit für das Gegenstandsabnahmeverfahren relevant - die bezughabenden Auflagen erfüllt sind.

Soweit in den gutachtlichen Ausführungen zur Auflagenerfüllung seitens der beigezogenen Sachverständigen keine Aussagen gemacht wurden bzw. auf andere Fachgutachten verwiesen wurde, wird von den Vertretern der OMV GmbH. erklärt, diese Auflagen eingehalten zu haben und sind die entsprechenden Nachweise in den vorgelegten (mit dem Vidierungs-vermerk versehenen) Ausführungsunterlagen zitiert. Im Akt der UVP-Behörde sind auch keine gegenteiligen Beschwerden, Hinweise etc. enthalten, weshalb die Erfüllung dieser Auflagen zum Zeitpunkt der Teilabnahmeprüfung nicht in Zweifel zu ziehen war.

3.8. Zu Spruch III. C. - Abschnitt Arbeitnehmerschutz – des Genehmigungsbescheides kann festgestellt werden, dass der Auflage 1. betreffend Explosionsschutzdokument gemäß Richtlinie 1999/92/EG durch die mittlerweile in Kraft getretene Arbeitnehmerschutzverordnung VEXAT, BGBl II Nr. 309/2004 i.d.F. BGBl II Nr. 140/2005 derogiert wurde. Der Sachverständige für Elektrotechnik hält dazu fest, dass die Bescheinigung über die Erstprüfung gemäß § 7 VEXAT bis zur Inbetriebnahme vorhanden sein muss.

3.9. Zu Spruch III. D. des Genehmigungsbescheides:

Es kann auf Basis von Sachverständigenäußerungen festgestellt werden, dass Gewässerquerungen und Wasserentnahmen zur Druckprobe ordnungsgemäß und auflagenkonform ausgeführt wurden. Die festgestellte geringfügige Abweichung durch offene Querung des Stullneggbaches konnte nachträglich genehmigt werden.

4. Das Ermittlungsergebnis wurde den Parteien mit Schreiben vom 04. Dezember 2006, GZ: FA13A-11.10-157/2006-11, zur Kenntnis gebracht.

4.1 In Wahrung des Parteigehöres übermittelte die Umweltschützerin mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 (OZ 16 im Akt) eine Stellungnahme und teilte mit, dass aus ihrer Sicht die Auflagen im Zuständigkeitsbereich der Umweltschützerin als erfüllt anzusehen sind bzw. das Projekt als ordnungsgemäß ausgeführt anzusehen ist. Der einzige noch offene Auflagenpunkt betrifft die Vorlage eines E-Attestes.

Dazu kann festgehalten werden, dass nach Vorlage des ergänzten Berichtes des TÜV Österreich vom 30. November 2006 der elektrotechnische Sachverständige auch die vollständige Erfüllung dieser Auflage bestätigt hat (OZ 13 im Akt).

4.2. Die den Parteien eingeräumte Frist zur Stellungnahme blieb im Übrigen ungenützt.

Rechtliche Beurteilung:

Rechtsgrundlagen für das Teilabnahmeverfahren sind folgende Bestimmungen:

Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000)

§ 20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

§ 20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z3 bis 7 beizuziehen.

§ 20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

§20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Als gemäß § 20 Abs 2 2. Satz UVP-G 2000 anzuwendende Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen sind folgende Bestimmungen relevant:

§ 47 Abs 6) GWG: Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Genehmigung zur Errichtung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsgenehmigung vorbehalten.

§ 50 Abs 2 GWG: Wurde die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage einer Betriebsgenehmigung gemäß § 47 Abs. 6 vorbehalten, ist nach der Fertigstellungsanzeige die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu genehmigen, sofern die Auflagen der Errichtungsgenehmigung erfüllt wurden.

§ 121 Abs 1 WRG: Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

Aus den Sachverständigengutachten und den mit dem Vidierungsvermerk versehenen Ausführungsunterlagen war eindeutig zu entnehmen, dass alle Auflagen betreffend die Leitungssicherheit erfüllt wurden und lediglich die Auflagen noch zur Erfüllung ausständig sind, welche erst im Betriebsfalle erfüllt werden können. Insgesamt wurde das Vorhaben projektgemäß bis auf die erwähnten Änderungen durchgeführt und entspricht den Bescheidvorgaben. Die Änderung in Form der offenen Querung des Stullneggbaches (anstelle der genehmigten „Pressung“) ist als geringfügig zu werten und konnte daher nachträglich genehmigt werden, zumal geschützte Interessen und Rechte nicht nachteilig berührt werden.

Da im Zuge des Bewilligungsverfahrens die (nunmehr nach dem Gaswirtschaftsgesetz erforderliche) Betriebsgenehmigung vorbehalten wurde und bei der Abnahmeprüfung keinerlei Bedenken durch die Sachverständigen im Hinblick auf die Sicherheit der Leitung bestand, war die gasrechtliche Betriebsgenehmigung zu erteilen.

Die Gewässerquerungen und Wasserentnahmen zu Druckproben wurden für den Bereich Steiermark ordnungsgemäß durchgeführt und war daher gemäß § 121 Abs. 1 des WRG. 1959 die Übereinstimmung der Ausführung mit der erteilten Bewilligung festzustellen, die offene Querung des Stullneggbaches war als geringfügig nachträglich zu genehmigen.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die OMV GmbH., floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien;
2. die OMV GmbH., Arbeitsgruppe TAG, Erdbergstraße 52 – 60/3/13 u. 14, 1030 Wien;
3. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsenatspräsidentin des Landes Steiermark;
4. die Gemeinde Hollenegg, 8530 Hollenegg 34, (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
5. die Marktgemeinde Schwanberg, 8541 Schwanberg, Schulgasse 11, (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
6. die Gemeinde Gressenberg, 8441 Gressenberg 33, (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
7. die Gemeinde Garanas, 8541 Garanas 27, (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

8. die Gemeinde Wielfresen, 8551 Wielfresen, Unterfresen 24, (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
9. die Gemeinde St. Oswald ob Eibiswald, 8553 St. Oswald ob Eibiswald 58, (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
10. die Gemeinde Soboth, 8554 Soboth 100, (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
11. das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße 2 - 6, 8041 Graz;
12. die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
13. die Fachabteilung 19B, im Amte, als Verwalter öffentlichen Wassergutes;
14. die Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
15. den Grazer Sportanglerverein, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Harald Gerl, Radetzkystraße 6/II, 8010 Graz;
16. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Energie, Schwarzenbergplatz 1, 1015 Wien, z.Hd. Herrn Dr. Neubauer als Gaswirtschaftsbehörde;

nachrichtlich per E-Mail an:

17. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Miestaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, z. Hd. Frau Mag. Martina Greiner, per E-Mail: martina.greiner@ktn.gv.at;
18. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at;
19. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
20. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid im Internet kundzutun (per E-Mail).